



Newsletter Financial Consultant (NFC)

- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

Der Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet alle drei Monate die aktuellen Entwicklungen rund um die Finanzplanung (z.B. hinsichtlich brandaktueller Neuigkeiten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung) aus. Bei der Vielzahl der Informationen zu diesem Themengebiet kommt es darauf an, die relevanten von den nicht wichtigen Informationen zu trennen. Die von den Autoren verfassten Beiträge zeigen Neuheiten, Marktentwicklungen und Trends auf und geben wertvolle Handlungsempfehlungen für die Finanzplanungspraxis. Praxisbeispiele, Hinweise und anschauliche Abbildungen erleichtern das Verständnis. Kompetent und präzise bringt der NFC die behandelten Themen auf den Punkt. Nutzen Sie die neuen Anregungen, um Ihr Fachwissen zu erweitern und zu vertiefen.

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor

Inhaltsübersicht

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

| Themengebiet • Thema | Autor | Seite |
|--|---------------------------------|----------|
| 1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement 3: Steuern in der Finanzplanung | Hans Nickel | 3 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Wissen in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit von Einkünften aus Kapitalvermögen • Neue Rechtsprechung zur Abgeltungsteuer: Verluste aus der Veräußerung von Aktien • Allgemeine Grundsätze der Verlustverrechnung: Der Praxisfall | Hans Nickel | 10 |
| 4: Recht in der Finanzplanung | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Interessenwahrnehmung des Kunden unter zivil- und aufsichtsrechtlichen Aspekten | | |
| 5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemanagement | Andreas Maage | 13 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erbverzicht – notwendig und sinnvoll? | | |
| 8: Beziehungsmanagement 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte | Tobias Basse/ Frederik Kunze | 16 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Versöhnliche Töne zwischen Trump und Abe kommen an den Aktienmärkten gut an | | |
| 10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht 11: Finanz- und Gesellschaftstrends 12: Sonstige praxisrelevante Informationen | | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltungshinweis • Literaturverzeichnis (Hans Nickel) | Lothar Macke Hans Nickel | 18 19 |

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/1 Wissen in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit von Einkünften aus Kapitalvermögen

(Stand: 19.02.2017 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Das Wissen um die Steuerpflichtigkeit der Einkünfte aus Kapitalvermögen gehörte bereits zu Beginn der 90iger Jahre zur **Allgemeinbildung**. Denn die Zinsbesteuerung stellte seit der Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 im Jahre 1988 ein **immer wiederkehrendes Thema** in sämtlichen Medien dar (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.7.2012, 5 K 1348/09, rkr., in: Deutsches Steuerrecht (Entscheidungsdienst), 17. Jg., 2013, S. 680 - 683, hier S. 683).

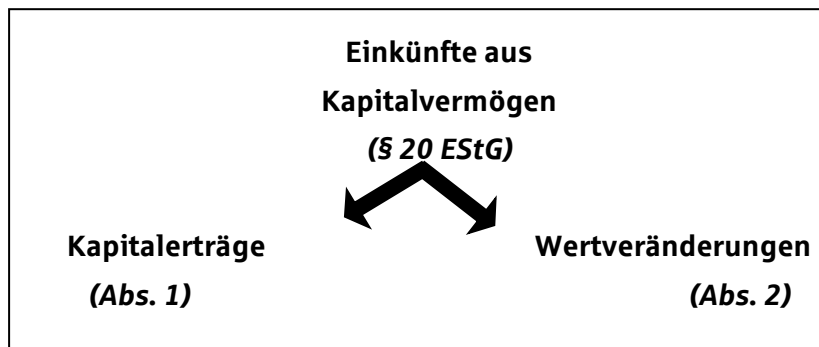


Abb. 1: Umfassende Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bindungswirkung von BMF-Schreiben

Die Kreditinstitute sind gemäß § 43 ff. EStG i. V. m. § 20 EStG verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu ermitteln, einzubehalten, anzumelden und abzuführen. Bei der Auslegung dieser Vorschriften sind Sparkassen und Banken an die Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung in Form von „BMF-Schreiben“ gebunden (vgl. Hoffmann, 2016, 1849).

Haftung der Kreditinstitute für die Abgeltungsteuer

Die Kreditinstitute haften zudem nach § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG für die Einbehaltung und die Abführung der Abgeltungsteuer, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

3/2 Neue Rechtsprechung zur Abgeltungsteuer: Verluste aus der Veräußerung von Aktien

(Stand: 19.2.2017 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In der zum 1.1.2009 im Rahmen der Abgeltungsteuer geschaffenen Neuregelung des § 20 Abs. 2 EStG hat der Gesetzgeber auch den **Vermögensstamm** der in § 20 Abs. 1 EStG genannten Kapitalanlagen der Besteuerung unterworfen. Danach gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG). Als **Veräußerung** gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Wann liegt keine Veräußerung vor?

Eine Veräußerung liegt nicht vor, **wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt** (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, Rz. 59).

Praxisfall

Der Kläger hatte in den Jahren 2009 und 2010 über die S-Bank 800 Inhaber-Stammaktien der G-SE zu 5.800 Euro erworben. Einen Teil dieser Aktien verkaufte er im Oktober 2013 zu einem Verkaufspreis von 8 Euro, wobei die Bank in gleicher Höhe Transaktionskosten

einbehält. Den zweiten Teil der Aktien veräußerte er am 20.12.2013 zu einem Verkaufspreis von 6 Euro, wobei wiederum in gleicher Höhe Transaktionskosten berechnet wurden.

Die S-Bank verzichtete mit Hinweis auf die Anweisung des BMF (Schreiben vom 9.10.2012, Rz. 59, neu veröffentlicht am 18.1.2016) auf eine Einbuchung des durch die Verkäufe entstandenen Verlustes in Höhe von 5.800 Euro in den Verlustverrechnungstöpfen. Danach soll eine Veräußerung nicht vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

In seiner Einkommensteuererklärung 2013 erklärte der Kläger die Verluste in Höhe von 5.800 Euro gleichwohl bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Das beklagte Finanzamt setzte im Einkommensteuer-Bescheid für 2013 die Verluste aus den Aktienveräußerungen nicht an. Nach erfolglosem Vorverfahren hat der Kläger sich hiergegen mit seiner Klage gewandt.

Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 26.10.2016 (2 K 12095/15 - Rev. eingelegt (Az.: des BFH: VIII R 32/16), in: Entscheidungen der Finanzgerichte, 65. Jg., 2017, S. 132 - 135) die zulässige Klage als begründet angesehen. Nach Auffassung des Gerichts liegt eine **Veräußerung auch vor**, wenn bei einer Veräußerung von Aktien der Veräußerungserlös die **Transaktionskosten nicht übersteigt** (ebenda, S. 132).

Begründung des Gerichts

Die entgegenstehende Auffassung der Finanzverwaltung, wonach eine Veräußerung nicht vorliegen soll, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, findet im Gesetz keine Grundlage. Sie führt außerdem zu dem fragwürdigen Ergebnis, dass die steuerliche Behandlung der Veräußerungsverluste von der Gebührengestaltung der jeweiligen Bank abhänge (ebenda, S. 133). Die Revision wurde nach

§ 115 Abs. 1 Nr. 1 FGO zugelassen, da eine Entscheidung des BFH zu diesem Sachverhalt bisher noch nicht vorliegt.

3/3 Allgemeine Grundsätze der Verlustverrechnung: Der Praxisfall

(Stand: 19.2.2017 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im heutigen Gespräch kommt Ihr Kunde Dr. Werner Berger, 58 Jahre alt, der bei der X-Bank in Hamburg eine Finanzportfolioverwaltung unterhält, auf folgenden Sachverhalt zu sprechen. Bei meiner „Zweit-Bank“ wurden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung 50.000 Euro Verlust aus dem Verkauf einer Aktienposition erzielt. Gleichzeitig musste ich, so der Kunde verärgert, 10.000 Euro an Abgeltungsteuer auf den Aktienverlust bezahlen. Kann dies sein? Welche Hinweise können Sie Herrn Dr. Berger geben.

Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktien

Die **Verlustverrechnung** unter der Abgeltungsteuer stellt sich als unübersichtlich und vielschichtig dar. Bei Aktienverlusten sind steuerliche Besonderheiten zu beachten. Verluste aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG).

Verlusttöpfe sind zu führen

Auf Ebene des Kreditinstituts sind zwei Verlusttöpfe zu führen. Ein allgemeiner Topf und ein Aktientopf. Folgende Geschäftsvorfälle fallen an:

Allgemeiner Topf

8.1.2017:

Aktienfondsverlust
50.000 Euro

= Aktienfondsverlust
50.000 Euro

25.2.2017:

Zinszahlung aus einer
Bundesanleihe in Höhe von
90.000 Euro

= 40.000 Euro Ertrag

25 % von 40.000 Euro
= 10.000 Euro Abgeltungsteuer

Aktientopf

12.1.2017:

Aktiengewinn
50.000 Euro

15.1.2017:

Aktienverlust
70.000 Euro

= Aktienverlust
20.000 Euro

Lösung

Am 12.1.2017 werden von der X-Bank in Hamburg die im Aktientopf befindlichen 50.000 Euro Aktiengewinn gegen den im allgemeinen Topf vorhandenen Aktienfondsverlust verrechnet. Es fällt keine Abgeltungsteuer auf den Aktiengewinn an. **Anmerkung:** Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die nicht durch entsprechende Aktienveräußerungsverluste ausgeglichen werden, können **mit dem allgemeinen Verlusttopf verrechnet** werden (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, Rz. 229).

Am 15.1.2017 entsteht ein Aktienverlust in Höhe von 70.000 Euro. **Anmerkung:** Falls nach Verrechnung eines Aktienveräußerungsgewinns mit dem allgemeinen Verlusttopf im weiteren Verlauf des Jahres ein Aktienveräußerungsverlust realisiert wird, muss die Verlustverrechnung, um eine zeitnahe Verrechnung der Aktienverluste zu erreichen, wieder korrigiert und der Aktienverlust nachträglich mit dem Aktiengewinn verrechnet werden; der allgemeine Verlusttopf in Höhe von 50.000 Euro lebt wieder auf (ebenda, Rz. 229). Im Aktientopf verbleibt ein Aktienverlust in Höhe von 20.000 Euro.

Am 25.2.2017 fällt eine Zinszahlung aus einer Bundesanleihe in Höhe von 90.000 Euro an. Im Verlusttopf werden die 50.000 Euro Aktienfondsverluste gegen den Zinsertrag aus der Bundesanleihe in Höhe von 90.000 Euro verrechnet. Es verbleibt ein Zinsertrag in Höhe von 40.000 Euro auf den eine Abgeltungsteuer in Höhe von 10.000 Euro anfällt.

Hinweise für die Praxis

Dieses einfache Beispiel zeigt die Komplexität der Abgeltungsteuer **auch unter technischen Aspekten** auf. Da Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen, muss auf Ebene des Kreditinstituts ein zusätzlicher Verrechnungstopf eingerichtet werden. Verluste aus der Veräußerung von ADRs und GDRs (American, Global Depositary Receipts) sind in diesen Verlusttopf

einzustellen. Verluste aus Veräußerungen von Teilrechten und von Bezugsrechten auf Aktien sind nicht in diesen Verlusttopf einzustellen und dementsprechend ohne Einschränkung verrechenbar. Gewinne aus der Veräußerung von Teilrechten und Bezugsrechten können nicht mit Aktienverlusten verrechnet werden (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, Rz. 228).

ADRs und GDRs

ADRs und GDRs ermöglichen Anlegern, denen z.B. aus rechtlichen Gründen der unmittelbare Aktienbesitz verwehrt ist, eine Teilhabe an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttung eines Unternehmens. Die **Umbuchung** von Depositary Receipts in die dahinterstehenden Aktien **ist keine Veräußerung des Receipts bzw. Neuanschaffung der bezogenen Aktien** (ebenda, Rz. 68).

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/1 Interessenwahrnehmung des Kunden unter zivil- und aufsichtsrechtlichen Aspekten

(Stand: 19.2.2017 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

In der Praxis der Anlageberatung bzw. der Finanzplanung spielen die **Kundeninteressen** eine entscheidende Rolle. Sie müssen sorgfältig ermittelt und um Widersprüche bereinigt werden. Die **rechtlichen Grundlagen des „Gebots der Wahrung des Kundeninteresses“** kann - wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht - wie folgt dargestellt werden:

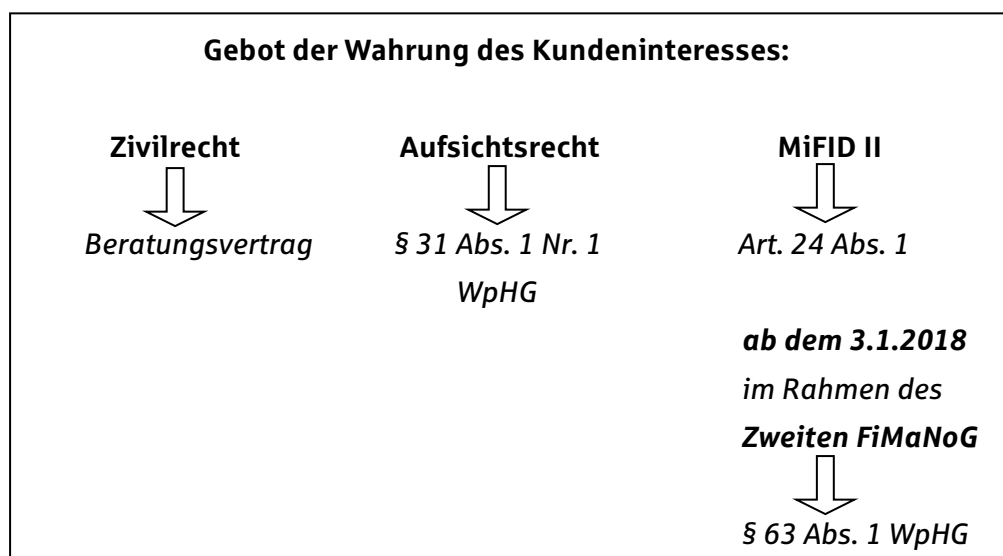


Abb. 2: Rechtliche Grundlagen der Wahrung des Kundeninteresses

Wahrung des Kundeninteresses bei Abschluss des Beratungsvertrages

Der Beratungsvertrag ist nicht durch die Gegenläufigkeit von Interessen gekennzeichnet, sondern ihm ist immanent, dass der Anlageberater bzw. Finanzplaner die Interessen des Kunden zu wahren hat. Im Falle der beratenden Bank heißt das, dass sie nicht ihre, sondern die Kundeninteressen berücksichtigen muss (vgl. Winter, 2014, S. 1607).

Allgemeine Verhaltensregeln nach dem WpHG

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden zu erbringen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG).

Allgemeine Grundsätze nach MiFID II

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt (Artikel 24 Abs. 1 MiFID II).

Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG) setzt eine Reihe europäischer Rechtsakte (wie z.B. die MiFID II) in das deutsche Recht um. Der europäische und der deutsche Gesetzgeber wollen damit die Transparenz und Integrität der Märkte sowie den Anlegerschutz weiter erhöhen (vgl. Bundestags-Drucksache 18/10936, S. 1). Das umfangreiche Kapitalmarktgesetz wird am 3.1.2018 in Kraft treten.

Allgemeine Verhaltensregeln nach § 63 Abs. 1 WpHG-E

Der Artikel 24 Abs. 1 der MiFID II wird ab dem 3.1.2018 im neuen § 63 Abs. 1 WpHG-E enthalten sein. Er schreibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen allgemeine Verhaltensregeln vor. Nach dieser Vorschrift ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen

- ehrlich,
- redlich und
- professionell

im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen.

Praxishinweis

Die in § 63 Abs. 1 WpHG-E enthaltenen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „professionell“ und „im bestmöglichen Interesse seiner Kunden“ müssen mit Inhalten versehen und vor allem in der täglichen Praxis „gelebt werden“.

Themengebiet 7: Nachfolgemangement

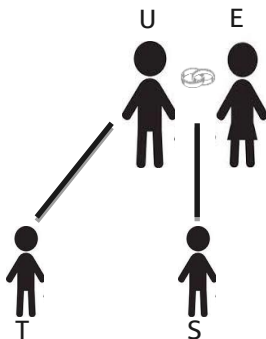
7/1 Erbverzicht – notwendig und sinnvoll?

(Stand: 6.2.2017 / Autor: Andreas Maage, Beratungsspezialist im Private Banking, Bremer Landesbank)

Unternehmer vereinbaren im Rahmen des Ehevertrages gerne auch einen gegenseitigen **Erb- und Pflichtteilsverzicht**, ohne sich über die **Folgen dieser Vereinbarung** im Klaren zu sein. Ein paar Fallgestaltungen sollen das verdeutlichen.

Ausgangssituation

Der Unternehmer U ist mit E verheiratet und hat zwei Töchter T und S, T stammt aus einer früheren Beziehung und S ist die gemeinsame Tochter.

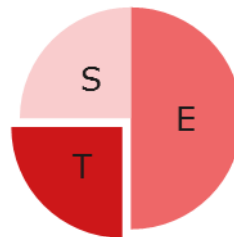


Bruder zum Testamentsvollstrecker bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs bestimmt. Die Ehefrau erhält diverse Vermächtnisse, die erste Tochter T erwähnt er nicht, weil diese nichts bekommen soll. Es bleibt für T also „nur“ der Pflichtteilsanspruch!

Die gesetzliche Erbquote der T ist $\frac{1}{4}$, der Pflichtteilsanspruch beträgt somit $\frac{1}{8}$.

Fall A

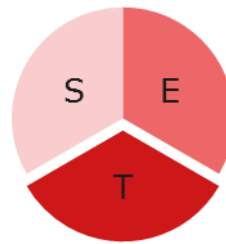
Die Eheleute haben **keinen Ehevertrag** geschlossen und U hat im Rahmen eines notariellen Testaments die gemeinsame Tochter S zur Alleinerbin und seinen



Fall B

Neben dem Testament haben die Eheleute **Gütertrennung** vereinbart, sowie gegenseitig auf ihren **Pflichtteil verzichtet**.

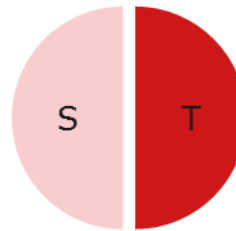
Die gesetzliche Erbquote der T beträgt nun $\frac{1}{3}$, der Pflichtteilsanspruch somit $\frac{1}{6}$.



Fall C

Neben dem Testament haben die Eheleute **Gütertrennung** vereinbart, sowie gegenseitig auf ihren **Erb- und Pflichtteil verzichtet**.

Die gesetzliche Erbquote der T beträgt nun $\frac{1}{2}$, der Pflichtteilsanspruch somit $\frac{1}{4}$.



Durch den Ehevertrag inkl. Erbverzicht wird der Pflichtteilsanspruch der S verdoppelt! Denn bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbquoten bleibt derjenige, der einen Erbverzicht erklärt hat, außen vor. Es wird so getan, als habe der Verzichtende nie existiert! Damit erhöhen sich die Erbquoten der übrigen gesetzlichen Erben entsprechend.

Dieser Konsequenzen sind sich U und E überhaupt nicht bewusst gewesen. Für U und E wäre die **beste Lösung** eine **modifizierte Zugewinnsgemeinschaft** (z.B. mit Herausnahme der Unternehmensbeteiligung aus dem Zugewinn) und ein **gegenseitiger Pflichtteilsverzicht**.

Dann beträgt der Pflichtteil der S „nur“ 1/8, denn der Pflichtteilsverzicht hat keinerlei Auswirkungen auf die gesetzlichen Erbquoten!

Bleibt die Frage, wann ein Erbverzicht sinnvoll ist!

Solange der Erblasser noch willens und testierfähig ist: niemals. Dann ist ein Pflichtteilsverzicht mit entsprechendem Testament völlig ausreichend.

Ein Erbverzicht kann nur in dem Fall Sinn machen, wenn der Erblasser mangels Testierfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, seinen letzten Willen zu verfassen.

Beispiel:

Der Vater V hat drei Söhne S1, S2 und S3. V ist nicht mehr testierfähig, ein Testament liegt nicht vor. Nehmen wir an, S1 möchte ein Unternehmen gründen und benötigt Eigenkapital. Nun können sich die drei Söhne einigen, dass S1 Vermögen vom Vater erhält und im Gegenzug auf seinen Erbteil verzichtet. Dies funktioniert allerdings nur solange im Falle des Todes von V die gesetzliche Erbfolge zum Tragen kommt, also kein Testament oder Erbvertrag vorliegt.

Fazit:

Nur in ganz wenigen Ausnahmen kann ein Erbverzicht sinnvoll sein. Daher kann festgehalten werden, dass i.d.R. ein Pflichtteilsverzicht mit letztwilliger Verfügung ausreicht. Und der Güterstand beeinflusst die Erbquoten: ab dem zweiten Kind sinkt die gesetzliche Erbquote des Ehegatten!

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/1 Versöhnliche Töne zwischen Trump und Abe kommen an den Aktienmärkten gut an

(Stand: 15.02.2017 / Autoren: Tobias Basse und Frederik Kunze, NORD/LB Economics)

Gestützt auf die Rekordjagd am **US-Aktienmarkt** kann sich auch der deutsche Blue-Chip-Index **DAX** behaupten. Der ungezügelter Optimismus, der sich ebenfalls bei den jüngsten Unternehmensbefragungen im Land der unbegrenzten Möglichkeiten zeigt, „schwappt“ damit regelrecht über den Atlantik nach Europa. **Aus den USA** wurden zuletzt beispielsweise erfreuliche Zahlen zur Entwicklung des **ISM PMI Manufacturing** gemeldet. Die Zeitreihe gilt bei vielen Marktteilnehmern als wohl wichtigster Stimmungsindikator für die Wirtschaft Nordamerikas. Im Berichtsmonat Januar zeigte sich ein Anstieg auf beachtliche 56,0 Punkte. Damit signalisiert der Einkaufsmanagerindex eine weitere Beschleunigung des ohnehin schon nicht schwachen Wachstums der Wirtschaftsaktivität in der US-Industrie. Folglich entfernt sich der Indikator immer weiter von der psychologisch wichtigen „50er Marke“, die nach mechanistischer Interpretation als Expansionsgrenze gilt. Dies ist natürlich eine positive Nachricht. Auch der Blick auf die Details der Angaben zum ISM PMI Manufacturing offenbart erfreuliche Fakten. Die Produktionskomponente konnte zum Start des neuen Jahres auf bemerkenswerte 61,4 Punkte anziehen. Der tatsächlich realisierte Output der US-Industrie legt nach Auffassung der befragten Einkaufsmanager also weiter zu. Auch die Auftragskomponente konnte sich im Januar leicht verbessern. Mit 60,4 Zählern füllen sich die Order-Bücher der befragten Firmen also sehr schnell. Diese Meldung spricht unserer Auffassung nach dafür, dass die Unternehmen mit großer Zuversicht in die nähere Zukunft zu blicken scheinen. Zudem bleibt festzuhalten, dass die Wahl Donald Trumps zum Präsidenten einen bemerkenswerten (und vielleicht schon übertriebenen) **Konjunkturoptimismus** im Land der unbegrenzten Möglichkeiten ausgelöst zu haben scheint.

Das jüngste Treffen von **Japans Premierminister Shinzo Abe** mit dem amerikanischen Präsidenten Donald Trump ist offenkundig sehr freundschaftlich verlaufen. Tokio hat klar

signalisiert, dass die japanische Wirtschaft viele zusätzliche Arbeitsplätze in den USA schaffen will. Dieser Plan könnte den drohenden handelspolitischen Konflikt zwischen Tokio und Washington entschärfen. Die zwei Länder wollen zudem in der Sicherheitspolitik noch enger zusammenarbeiten, was vor allem mit Blick auf Nordkorea von großer Relevanz sein dürfte. Beide Seiten betonten die Bedeutung der Zusammenarbeit in diesem Bereich. Die vom Treffen ausgehenden Signale sind an den internationalen Aktienmärkten in jedem Fall gut angekommen. Vor allem die Kurse der Dividendenpapiere in den USA reflektieren aber bereits reichlich Optimismus der Anleger. Fundamental betrachtet präsentiert sich der US-Leitindex S&P 500 entsprechend nicht mehr günstig bewertet; auf der Basis der Konsensgewinnschätzung für das Jahr 2017 notiert das KGV schon oberhalb von 17,8. Negative Überraschungen könnten in diesem Umfeld zu Belastungen der Kurse von Dividendenpapieren führen. Die internationalen Aktienmärkte werden die politische Lage in Washington folglich auch weiterhin mit großem Interesse beobachten müssen.

Die **asiatischen Aktienmärkte** profitieren am aktuellen Rand zudem von den jüngsten Rohstoffpreisentwicklungen. Auch das schon erwähnte, fast schon als überraschend konstruktiv zu bezeichnende Treffen des japanischen Premierministers mit dem neuen US-Präsidenten schafft natürlich ein freundliches Umfeld für Dividendenpapiere in der zweitgrößten asiatischen Volkswirtschaft. Die jüngste Entwicklung bezüglich des Außenwerts des Yen birgt außerdem Chancen für japanische Exporteure. Anderenorts in Asien scheinen die Börsen ebenfalls etwas von der freundlichen Grundstimmung durch das Abe-Trump-Treffen mit aufzunehmen. Allein die im Vergleich zum Wahlkampfmodus sanfteren Töne aus Washington mögen einige Investoren als Chance für asiatische Dividendenpapiere sehen. **Wir würden an dieser Stelle allerdings vor einer allzu großen Euphorie warnen.** Insbesondere eine handelspolitische Auseinandersetzung zwischen dem Reich der Mitte und dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten könnte die Stimmung vergleichsweise rasch verhaseln.

Themengebiet 12: Sonstige relevante Informationen

12/1 Veranstaltungshinweise und Seminarankündigungen:

(Stand: 08.03.2017 / Autor: Lothar Macke, SVN)

Fachseminar Financial Consultant 2017 in Hannover

Zielgruppe

Das Fachseminar richtet sich an Mitarbeiter im Sparkassen-Vermögensmanagement / Private Banking, die für den Aufbau von Kundenbeziehungen 'im gehobenen Segment' und die ganzheitliche Kundenbetreuung verantwortlich sind oder werden sollen.

Dauer

21 Tage

Hinweise

Das Fachseminar schließt mit einer **Lernerfolgskontrolle** ab, die aus der Präsentation eines in **Hausarbeit** vorbereiteten Finanzplanes und einem **Fachgespräch** besteht. Der Finanzplan ist im Zeitraum von 6 Wochen nach dem letzten Seminartag zu erstellen. Die Teilnehmer sollten für diese Zeit entsprechende Freiräume schaffen. Bei erfolgreicher Absolvierung wird ein Zeugnis ausgestellt. Erfolgreiche Absolventen des Fachseminars im Funktionsfeld Beratung vermögender Kunden können nach einer ca. 1 1/2-jährigen Praxisphase durch eine Prüfung vor einer überregionalen Zertifizierungskommission die Qualifikation zum 'Zertifizierten Financial Consultant' erwerben (**Zertifizierung**); diese hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und kann durch geeignete Fortbildungsnachweise verlängert werden (**Rezertifizierung**).

Termine

- 1. Woche: 21.08. - 25.08.2017
- 2. Woche: 28.08. - 01.09.2017
- 3. Woche: 18.09. - 22.09.2017
- 4. Woche: 25.09. - 29.09.2017
- Mündliche Prüfung: 22.01. - 24.01.2018

Meldeschluss

31.07.2017

Ansprechpartner

Fachlich: Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549

Organisatorisch: Edeltraud Kaiser / edeltraud.kaiser@svn.de / +49 511 3603 791

2/2 Literaturverzeichnis (Hans Nickel)

(Stand: 19.2.2016 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, abrufbar unter:
www.bundesfinanzministerium.de/Abgeltungsteuer.

Bundestags-Drucksache 18/10936: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte vom 23.1.2017.

Hoffmann, D.: Kein Anspruch auf Schadensersatz gegen Kreditinstitute bei verpflichtender Umsetzung des Kapitalertragsteuerabzugs, in: Deutsches Steuerrecht, 54. Jg., 2016, S. 1848 - 1851.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.6.2014, L 173/349 ff. (im Text genannt „MiFID II“).

Winter, T.: Die Prinzipien der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Innenprovisionen, Rückvergütungen und Gewinnmargen, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 68. Jg., 2014, S. 1606 - 1610.

Hannover, 8.3.2017 / Mc